Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/016-2021#013
Datum: 14.01.2022

Planfeststellungsbeschluss

zur 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2015, Az.: 591ppw/029-2300#009

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.5 a1 "Ulm Hbf", 4. Planänderung „Trog Ulm""“

in der Gemeinde Ulm

Bahn-km 81,768 bis 82,400

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 3
A.3 Besondere Entscheidungen ... 4
A.3.1 Konzentrationswirkung ... 4
A.4 Gebühr und Auslagen ... 5
B. Begründung ... 6
B.1 Sachverhalt ... 6
B.1.1 Gegenstand der Planänderung ... 6
B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens ... 6
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 7
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 7
B.2.2 Zuständigkeit ... 7
B.3 Umweltverträglichkeit ... 7
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens ... 8
B.4.1 Planrechtfertigung ... 8
B.4.2 Keine Betroffenheit öffentlicher und privater Belange ... 8
B.5 Gesamtabwägung ... 9
B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 9
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 9

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.5 a1 "Ulm Hbf", 4. Planänderung „Trog Ulm"" in der Gemeinde Ulm, Bahn-km 81,768 bis 82,400 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Optimierung der Trassierung in fünf Gleisen im Trog Ulm. Durch die Verschiebungen der Gleise sind weiterhin die Verlegung des Rettungsweges von bahnlinks auf bahnrechts sowie der Verzicht auf die Mittelwand im Kreuzungsbauwerk der Geislinger Strecke mit der NBS erforderlich.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Gesamtinhaltsverzeichnis, Seiten 2c, 3b, 5a	ersetzt Anlage 0; nur zur Information
1	Erläuterungsbericht zur 4. Planänderung vom 22.09.2021, 7 Seiten	ergänzt Anlage 1; festgestellt
3 c	Bauwerksverzeichnis vom 22.09.2021, Seiten 4a, 5a, 6a, 24b	ändert

		Anlage 3; festgestellt
4 Blatt 2e von 4	Lageplan, Maßstab 1:1.000 Gleisplanung NBS-km 81,786 – km 82,227 Strecke 4700-km 93,197 – km 93,797 vom 22.09.2021	ersetzt Blatt 2d von 4, festgestellt
4 Blatt 3e von 4	Lageplan, Maßstab 1:1.000 Gleisplanung NBS-km 82,227 – km 82,406 Strecke 4700-km 93,797 – km 94,421 vom 18.06.2021	ersetzt Blatt 3d von 4, festgestellt
5.1 Blatt 1d von 3	Höhenplan, Maßstab 1:1.000 / 250 NBS-Gleis Stuttgart – Ulm NBS-km 81,768 – km 82,277 vom 18.06.2021	ersetzt Blatt 1c von 3, festgestellt
5.1 Blatt 2d von 3	Höhenplan, Maßstab 1:1.000 / 250 NBS-Gleis Stuttgart – Ulm NBS-km 81,768 – km 82,277 vom 18.06.2021	ersetzt Blatt 2c von 3, festgestellt
5.2 Blatt 1d von 3	Höhenplan, Maßstab 1:1.000 / 250 Strecke 4700 Beimerstetten – Ulm km 93,144 – km 93,802 vom 18.06.2021	ersetzt Blatt 1c von 3, festgestellt
5.3 Blatt 1d von 1	Höhenplan, Maßstab 1:1.000 / 250 Abzweig Friedrichshafen km 0,000 – km 0,345 vom 18.06.2021	ersetzt Blatt 1c von 1, festgestellt
7.1 Blatt 1d von 6	Bauwerksplan, Maßstab 1: 500 Grundwasserwanne Süd, Draufsicht vom 18.06.2021	ersetzt Blatt 1c von 6, festgestellt
7.1 Blatt 2c von 6	Bauwerksplan, Maßstab 1: 500 Grundwasserwanne Süd, Längsschnitte vom 18.06.2021	ersetzt Blatt 2b von 6, festgestellt
7.1 Blatt 3b von 6	Bauwerksplan, Maßstab 1: 100 Grundwasserwanne Süd, Querschnitte vom 18.06.2021	ersetzt Blatt 3a von 6, festgestellt
7.1 Blatt 4b von 6	Bauwerksplan, Maßstab 1: 100 Grundwasserwanne Süd, Querschnitte vom 18.06.2021	ersetzt Blatt 4a von 6, festgestellt
7.1 Blatt 5b von 6	Bauwerksplan, Maßstab 1: 100 Grundwasserwanne Süd, Querschnitte vom 18.06.2021	ersetzt Blatt 5a von 6, festgestellt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2015, Az.: 591ppw/029-2300#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.5 a1 „Ulm Hbf" in Ulm erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind Trassierungsänderungen im Trog Ulm sowie die Verlegung des Rettungsweges von bahnlinks auf bahnrechts und der Verzicht auf die Mittelwand im Kreuzungsbauwerk der Geislinger Strecke mit der NBS.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 21.06.2021, Az. *0003399371*, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 24.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 29.07.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Überarbeitete Unterlagen wurden letztmalig mit Schreiben vom 02.11.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.11.2021, Az. 591pä/016-2021#013, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Ulm Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Feuerwehr Stellungnahme vom 20.12.2021
2.	Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 13.12.2021, Az.: RPT0240-0513.2-5/7

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde mit der o.g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 § 9 Abs. 1 und 4 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die geplanten Trassierungsoptimierungen im Trog Ulm ergeben sich als Anpassung der sich seit 2015 (Planfeststellungsbeschluss des Ausgangsverfahrens) geänderten verkehrlichen Randbedingungen und Anforderungen, sowohl im Hinblick auf die Fahrplankonzepte mit Stuttgart 21 als auch den geplanten Deutschland-Takt. Durch die Trassierungsoptimierungen können Fahr- bzw. Sperrzeiten auf fünf regelmäßig befahrenen Fahrwegen um eine Viertel- bis Dreiviertelminute verkürzt werden. Damit wird der Betrieb im Nordkopf des Hauptbahnhofs Ulm erheblich flexibilisiert und Kapazität wie auch Betriebsqualität erhöht. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Keine Betroffenheit öffentlicher und privater Belange

Durch die geplanten Trassierungsoptimierungen einschließlich der Verlegung des Rettungsweges und der baulichen Änderungen des Kreuzungsbauwerkes entstehen keine Änderungen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter, der Flächenbedarf und das Aushubvolumen ändern sich nicht. Die geplanten Trassierungsänderungen und die baulichen Anpassungen bewegen sich sehr kleinräumig innerhalb des bereits im Planfeststellungsverfahren berücksichtigten Bereichs. Die Verlegung des Rettungsweges wie auch die baulichen Anpassungen am Trogbauwerk sind im Rahmen des geltenden technischen Regelwerks zulässig. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit treten durch die Planänderung weder erstmalig noch in größerem Umfang auf, als dies bereits im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt wurde. Darüber hinaus sind keine Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betroffen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde konnte keine dem Vorhaben entgegenstehenden Belange ermitteln.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 14.01.2022
Az. 591pä/016-2021#013
EVH-Nr. 3461097

[redacted]